



S a t z u n g

zur Gründung des Vereins

frida (e.V. vorgesehen) -

Frittlingen denkt an Alle!

Inhaltsübersicht:

Seite 1	Deckblatt
Seite 2	Inhaltsübersicht
Seite 3	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
	§ 2 Zweck des Vereins
	§ 3 Gemeinnützigkeit
	§ 4 Haushaltsmittel/Finanzierung
Seite 4	§ 5 Mitgliedschaft
	§ 6 Datenschutz
Seite 5	§ 7 Organe des Vereins
	§ 8 Mitgliederversammlung
Seite 6	§ 9 Vorstand
	§ 10 Vergütungen
Seite 7	§ 11 Auflösung/Aufhebung des Vereins
	Verzeichnis der Gründungsmitglieder

Satzung **frida** - FRITTLINGEN DENKT AN ALLE!

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **frida** - FRITTLINGEN DENKT AN ALLE
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frittlingen.
3. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Heimatpflege in Frittlingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von sozialen Aktivitäten und Projekten
 - die Unterstützung und Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Einwohnern in der Gemeinde
 - die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit
 - die Unterstützung und Förderung der Heimatpflege, der örtlichen Kultur und des Brauchtums
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Der Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt

§ 4 Haushaltsmittel / Finanzierung

- 1: Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Zweckbetriebe, Beiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und private Zuwendungen.
- 2: Die Vereinsbeiträge werden in einer eigenen Beitragsordnung außerhalb der Satzung geregelt

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Ein abgelehnter Bewerber kann eine Aufhebung des Ablehnungsbescheides durch die Mitgliederversammlung beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung des Vereins, die durch den Vorstand bestimmt wird, geregelt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitglieds. Hierzu ist, auf Antrag des Vorstandes, ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Beim Austritt werden personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren nach Ende des Geschäftsjahres ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
 - d. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung / Aufhebung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet. Dies gilt auch für den Fall einer beabsichtigten Abberufung/Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.
4. Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frittlingen (Frittlinger Blättle) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder auf Auflösung / Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
7. Für die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Pressereferenten
 - bis zu 5 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die erstmalige Wahlperiode des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Hälfte der Beisitzer beträgt jedoch 3 Jahre, damit zukünftig jährlich die Hälfte der Vorstandsstellen zur Wiederwahl anstehen und somit eine Kontinuität in der Vereinsleitung gewährleistet ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplans
 - c. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift an. Diese ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Pressereferent zeichnet für die Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen verantwortlich.
9. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben betrauen und / oder zur Beratung hinzuziehen.

§ 10 Vergütungen

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 11 Auflösung / Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frittlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung / Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zu dem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder, dann Liquidatoren genannt, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Frittlingen, den 31.01.2018

Unterschrift und Anschrift der unterzeichnenden Gründungsmitglieder:

	Vorname/ Name / Anschrift: Straße/Nr.,/Ort:	(Unterschrift)
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____

- 14. _____
- 15. _____
- 16. _____
- 17. _____
- 18. _____
- 19. _____
- 20. _____
- 21. _____
- 22. _____
- 23. _____
- 24. _____
- 25. _____
- 26. _____
- 27. _____
- 28. _____
- 29. _____
- 30. _____
- 31. _____
- 32. _____
- 33. _____
- 34. _____
- 35. _____
- 36. _____
- 37. _____